

Verwaltungsverordnung (VwV)



*Eine
saubere
Sache!*

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
VORSTAND – ORGANISATION IM ALLGEMEINEN.....	3
VORSTAND – EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES, DES SEKRETÄRS UND WEITERER STELLEN	6
ABLAUF VON PROJEKTEN UND ARBEITSVERGABEN.....	7
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt

- a die Organisation des Vorstandes
- b die Einberufung und das Verfahren der Vorstandssitzungen
- c die allgemeinen Zuständigkeiten des Vorstandes, des Betriebsleiters und weiterer Stellen
- d den Ablauf von Projekten und Arbeitsvergaben
- e die Unterschriftsberechtigung
- f die Anweisung zur Zahlung
- g die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- h das Berichtswesen

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglementes, anderer Reglemente des Verbandes sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.

Vorstand – Organisation im Allgemeinen

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Vorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

² Ein Mitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Vorstand beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Vorstand darüber im Voraus.

Ressorts

Art. 4 Es werden keine ständigen Ressorts zugeteilt.

Vizepräsidium

Art. 5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten für die Dauer einer Legislatur.

Präsidiale Anordnungen

Art. 6 ¹ In Fällen, die keinen Aufschub erdulden, kann der Präsident Anordnungen treffen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zum nachträglichen Beschluss unterbreitet.

Vorstand – Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 7 ¹:Anfang Jahr wird ein provisorischer Sitzungsplan erstellt.</p> <p>².Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. In der Regel ist dies einmal pro Quartal.</p>
Büro	<p>Art. 8 ¹ Der Präsident und der Sekretär bilden zusammen das Büro des Vorstandes. Dieses beruft die Sitzungen ein.</p> <p>².Das Büro, erweitert durch den Betriebsleiter, bildet gleichzeitig auch die Geschäftsleitung.</p> <p>³. Das Büro bereitet die Vorstandssitzungen vor. Es</p> <ul style="list-style-type: none">a entscheidet, welche Geschäfte dem Vorstand unterbreitet werden (Art. 10 Absatz 2)b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnissnahme zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wirdc erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäftend bestimmt, welche Akten vorgängig verschickt werdene legt fest, welche der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Personen an der Sitzung teilnehmen.
Einberufung	<p>Art. 9 Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>
Geschäfte und Anträge	<p>Art. 10 ¹ Geschäfte, die durch den Vorstand zu behandeln sind, sind in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen mindestens 10 Tage im Voraus dem Büro einzureichen.</p> <p>² Das Büro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.</p>
Einladung	<p>Art. 11 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Das Büro stellt die Einladung den Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer dringlichen Sitzung.</p>
Akten	<p>Art. 12 Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Mitgliedern zugestellt oder an der Sitzung abgegeben.</p>
Teilnahme und Beizug Dritter	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Betriebsleiter, der Verbandssekretär und der Finanzverwalter sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet.</p>

² Das Büro kann weitere Personen, namentlich Angestellte des Verbandes, Vertreter der kantonalen Ämter oder anderer Stellen der Kantone Aargau, Bern und Luzern oder Sachverständige, zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

³.Verhinderte teilen ihre Abwesenheit dem Büro begründet und rechtzeitig mit.

Stimmrecht

Art. 14 ¹ Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.

² Der Betriebsleiter, der Verbandssekretär und der Finanzverwalter sowie Personen nach Artikel 13 Absatz 2 haben beratende Stimme.

Öffentlichkeit

Art. 15 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Leitung der Sitzung

Art. 16 Der Präsident leitet die Sitzungen. Er
a sorgt für einen speditiven Ablauf
b eröffnet und schliesst die Diskussion
c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort
d bringt die Anträge zur Abstimmung
e fasst die gefällten Beschlüsse zusammen.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 17 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

² Er kann mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Nicht anwesende Mitglieder sind über solche Beschlüsse sofort zu informieren. Die Beschlüsse treten in Kraft, wenn kein Mitglied innert fünf Tagen widerspricht.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 18 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³.Bei Wahlen entscheidet

- a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden
- b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden und im Falle der Stimmgleichheit das Los.

Protokoll und Akten

Art. 19 ¹ Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist nicht öffentlich. Die Mitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.

² Der Vorstand bezeichnet einen Protokollführer.

³. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Abwesende erhalten zusammen mit dem Protokoll sämtliche an der Sitzung verteilten Unterlagen.

⁴. Die Mitglieder geben nicht mehr benötigte Protokolle und Akten periodisch der Verwaltung zurück. Diese sorgt dafür, dass die Akten korrekt entsorgt werden.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 20 ¹ Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst, entscheidet der Sekretär, wem welche Beschlüsse in welcher Form zu eröffnen sind.

² Er erstattet den Betroffenen umgehend Bericht über die Beschlüsse.

Information der Öffentlichkeit

Art. 21 ¹ Der Vorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte respektive zu behandelnde Geschäfte informiert wird.

² Bestimmt er nichts anderes, ist der Sekretär für die Information zuständig.

Allgemeine Zuständigkeiten des Vorstandes, des Sekretärs und weiterer Stellen

Aufgaben des Vorstandes im Allgemeinen

Art. 22 ¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verband seine Aufgaben gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrnimmt.

² Er stellt sicher, dass der Verband die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³.Er vertritt den Verband in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder reglementarische Zuständigkeiten anderer Stellen.

Leitbild und Legislaturziele

Art. 23 Der Vorstand beschliesst das Unternehmensleitbild und legt die Legislaturziele fest.

Stellenplan und Organigramm

Art. 24 Der Vorstand legt den Stellenplan sowie in einem Organigramm die Über- und Unterordnung der Stellen fest.

Investitionsplan

Art. 25 ¹ Der Vorstand erstellt jährlich zu Handen der Abgeordnetenversammlung einen rollenden Investitionsplan. Darin werden die Ausgaben, die Subventionen und die übrigen Einnahmen sowie die Nettoinvestitionskosten nach den einzelnen Projekten separat aufgelistet.

² Für jedes einzelne Projekt wird in einem separaten Anhang ein kurzer Projektbeschreibung geführt. Die neuen Projekte und Bauvorhaben werden dabei auf ihre Wirtschaftlichkeit, auf den aktuellen Zeitwert, auf die betriebliche Notwendigkeit und unter dem Aspekt der betrieblichen und persönlichen Sicherheit geprüft.

³. Nach Möglichkeit werden die Nettoinvestitionskosten über längere Zeit gleichmässig über die Jahre verteilt. Dabei soll der jährliche Werterhaltungsbetrag als oberer Richtwert gelten.

Verfügung über bewilligte Kredite

Art. 26 ¹ Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst, verfügt der Betriebsleiter über bewilligte Voranschlagskredite.

² Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen über die Vergabe von Arbeiten.

Vertragsverhandlungen

Art. 27 ¹ Der Vorstand kann dem Betriebsleiter oder Dritten den Auftrag erteilen, in seinem Namen Verhandlungen (Vertragsverhandlungen, Einigungsverhandlungen, Anschlussverhandlungen etc.) zu führen und Geschäfte abzuschliessen.

² Beauftragte orientieren den Vorstand in regelmässigen Abständen über den aktuellen Stand.

Ablauf von Projekten und Arbeitsvergaben

Ablauf von Projekten

Art. 28 ¹ Sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt, wird bei Projekten nach folgendem Grundmuster vorgegangen:

- a Erstellen des Investitionsprojektes
- b Projektauslösung
- c Wahl der Projektorganisation
- d Freigabe des Projektierungskredites
- e Ausarbeitung eines detaillierten Kostenvoranschlages
- f Projektgenehmigung
- g Einreichen des Subventionsgesuches
- h Beschluss des Verpflichtungskredites
- i Festlegen der Art der Ausschreibung für die Arbeitsgattungen
- j Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien
- k Ausschreibung und Prüfung der eingegangenen Angebote
- l Arbeitsvergaben (Zuschlag)
- m Festlegen der Vorgabesumme (Artikel 31)
- n Genehmigung der Nachkredite
- o Genehmigung der Schlussrechnung.

² Der Vorstand kann die Projektabwicklung oder Teile davon an den Betriebsleiter oder an Dritte delegieren. Dem Vorstand ist in regelmässigen Abständen Bericht über den Stand der Arbeiten zu geben.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über das Beschaffungswesen sowie die für das Projekt erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane.

Vergabeverfahren

Art. 29 ¹ Der Vorstand legt das Vergabeverfahren (offenes, selektives, Einladungs- oder freihändiges Verfahren) sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien vorgängig fest. Bestimmt er nichts anderes, ist der Preis massgebend.

² Er bezeichnet die Unternehmungen, sofern es sich nicht um ein

offenes Verfahren handelt.

³.Die Angebote werden gemäss den beschlossenen Eignungs- und Zuschlagskriterien bewertet.

⁴ Es werden keine Abgebotsverhandlungen geführt.

Vergabe von Aufträgen

Art. 30 ¹ Über die Genehmigung von Projekten, über die Vergabe von Aufträgen beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 2
a der Betriebsleiter, sofern der Betrag Fr. 5'000.-- nicht übersteigt
b das Büro, sofern der Betrag Fr. 20'000.-- nicht übersteigt
c in den übrigen Fällen der Vorstand

² Der Vorstand entscheidet über alle Vergaben von Aufträgen nach offener Ausschreibung.

Vorgabesumme für Nachzahlungen

Art. 31 ¹ Wer Aufträge vergibt, legt für den betreffenden Auftrag eine Vorgabesumme fest.

² Bis zu dieser Vorgabesumme kann der für das Projekt verantwortliche Mitarbeitende des Verbandes selbständig über Zahlungen an Beauftragte über den angebotenen Preis hinaus entscheiden.

³.Im Übrigen gelten die allgemeinen Zuständigkeiten.

Vergabe von Aufträgen an Vorstandsmitglieder

Art. 32 ¹ Die Vergabe von Aufträgen an Vorstandsmitglieder darf nicht im freihändigen Verfahren erfolgen.

² Vorstandsmitglieder werden wie Dritte behandelt und erhalten keinerlei Sonderstatus.

³.Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Ausstandspflicht.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Zuständigkeitsbereiche

Art. 33 ¹ Im Geschäftsverkehr wird nach folgenden Zuständigkeiten unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Anweisung zur Zahlung
- c Erlass von Verfügungen
- d Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement, weiteren Erlassen des Verbandes sowie nach dem Funktionendiagramm im Anhang. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

Unterschrift

Art. 34 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, tritt mit der eigenen Unterschrift im Namen des Verbandes nach aussen auf.

² Für den Vorstand unterschreiben der Präsident und der Verbandssekretär gemeinsam.

³.Protokolle werden durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet.

⁴.Protokollauszüge werden durch den Verbandssekretär unterzeichnet.

Anweisung zur Zahlung
– Grundsatz

Art. 35 ¹ Eingehende Rechnungen sind nach dem Vier-Augen-Prinzip zu prüfen.

² Sie sind so zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Prüfung eingehender
Rechnungen

Art. 36 ¹ Die Rechnungen werden wie folgt geprüft:
a formelle Prüfung (formale Erfordernisse, Rechtmässigkeit, rechnerische Richtigkeit)
b materielle Prüfung (Übereinstimmung mit erbrachter Leistung)

² Die materielle Prüfung kann anhand eines unterzeichneten Lieferscheines vorgenommen werden.

³.Wer die Rechnung prüft, bestätigt deren formelle oder materielle Richtigkeit mit seinem Visum.

⁴.Der Vorstand fasst einen einfachen Beschluss, wer Rechnungen prüft.

Anweisung zur Zahlung

Art. 37 Der Präsident gibt geprüfte und visierte Rechnungen mit seinem eigenen Visum zur Zahlung frei.

Verfügungsbefugnis

Art. 38 ¹ Der Vorstand, ständige Kommissionen und das öffentlich-rechtlich angestellte Verbandspersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Verbandsbehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

Periodische
Berichterstattung

Art. 39 Der Betriebsleiter informiert an den Sitzungen des Vorstandes regelmässig über den aktuellen Stand der Geschäftsbereiche.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 40 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 41 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. April 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Wynau / Oberrhein im Mai 2004

ARA Verband Region Murg

Verbandsvorstand

gez. A. Bossert

Präsident

gez. R. Alt

Sekretär